



Gemeinsames Beiblatt (GmBBI)

Heft 5 · 31. Dezember 2011

www.gmbbl.de

GmBBI 2011, 1–23

Rechtsprechung

OLG Düsseldorf 15.12.2011 – I-10 U 96/11
Gewerberaummieta; Betriebskostenvereinbarung; Nebenkosten
Transparenzgebot; „Sonstige Betriebskosten“; mehrdeutige Klausel;
Kostenumlage; Alleinmieter des Grundstücks gmbbl 2011, 2

OLG Düsseldorf 09.07.2009 – I-10 U 18/09
Dienstvertrag; Dienste höherer Art; Beratungsvertrag mit einer
zahnärztlichen Praxis; fristlose Kündigung; Honoraranspruch;
besonderes Vertrauen; dauerndes Dienstverhältnis mit festen
Bezügen gmbbl 2011, 6

OLG Düsseldorf 06.05.2009 – I-24 U 214/08
Anwaltsvertrag; Beratungsobliegenheit; Einrichtung eines
behindertengerechten neuen Arbeitsplatzes nach Schlaganfall
des Mandanten; Kündigungsschutzklage gmbbl 2011, 9

OLG Hamburg, Urteil vom 19.08.2010 – 6 U 8/09
Seelotsenwesen; Lotsenvertrag; Schadenshaftung des Seelotsen;
Lotsenversetzdienst; Erfüllungsgehilfen; Strandung; Elbmündung;
Schaarhörn-Riff; Schlechtwetter-Position gmbbl 2011, 13

Bücher und Publikationen gmbbl 2011, 22



Rechtsprechung

§§ 305, 305c, 307, 535 BGB; § 27 II. BV; §§ 1, 2 BetrKV

Gewerberaummiete; Betriebskostenvereinbarung; Nebenkosten; Transparenzgebot; „Sonstige Betriebskosten“; mehrdeutige Klausel; Kostenumlage; Alleinmieter des Grundstücks

1. „Sonstige Betriebskosten“ (z. B. Kosten der Überwachungsanlage) können in einem Formularymietvertrag auf den gewerblichen Mieter nur übergewälzt werden, wenn sie im einzelnen benannt sind.

2. Die vertragliche Formulierung „sonstige Kosten im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes“ ist auch gegenüber dem Alleinmieter des Grundstücks in hohem Maße intransparent.

3. Kosten der Elektronikversicherung der Brandmeldeanlage sind Kosten der „Gebäude-, Haftpflichtversicherung“ i.S. v. § 2 Nr. 13 BetrKV.

4. Kosten der Überwachungsanlage sind keine Kosten des „Wach- und Schließdienstes“.

5. Kosten des Aufzugsnotrufs sind Kosten der Beaufsichtigung und Überwachung i. S. von § 2 Nr. 7 BetrKV.

6. Kosten für den erstmaligen Anschluss des Aufzugsnotrufs sind begrifflich keine Betriebskosten, da sie nicht laufend entstehen

7. Die im Klammerzusatz „(Tore, Klimaanlage, Heizung, Aufzug etc.)“ aufgeführten Wartungsbeispiele sind in Anwendung der Zweifelsregelung des § 305 c Abs. 2 BGB als enumerativ einzustufen. Das Kürzel „etc.“ lässt nicht mit der notwendigen inhaltlichen Bestimmtheit erkennen, auf welche weiteren Bestandteile des Objekts sich die Wartungspflicht des Mieters erstrecken soll.

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.12.2011 – I-10 U 96/11)

Aus den Gründen: Die zulässige Berufung hat in der Sache hinsichtlich der Kosten der Elektronikversicherung in Höhe von 2268,00 €, hinsichtlich der Wartungskosten Türanlagen in Höhe von 1012,50 € und teilweise hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten Erfolg. Im Übrigen beruht das angefochtene Urteil im Ergebnis weder auf einer Rechtsverletzung (§§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 546 ZPO) noch rechtfertigen die im Berufungsverfahren zu Grunde zu legenden Tatsachen (§§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, 529 Abs. 1 ZPO) eine abweichende Entscheidung.

1. Ein weiteres Guthaben aus der Nebenkostenabrechnung 2008 steht der Klägerin nicht in zuerkannter Höhe von 6461,99 €, sondern nur in Höhe von 3181,49 € zu. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt zugunsten der Beklagten darüber hinaus keine von der angefochtenen Entscheidung abweichende Beurteilung. Das Landgericht [Düsseldorf] hat mit zutreffender Begründung, die der Senat sich zu eigen macht, angenommen, dass Ziffer 5.1.15 der mietvertraglichen Betriebskostenvereinbarung wegen fehlender Transparenz auch im kaufmännischen Verkehr gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist. Nach dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB sind Verwender allgemeiner Geschäftsbedingungen nach Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten der Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dazu gehört auch, dass allgemeine Geschäftsbedingungen wirtschaftliche Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Abzustellen ist auf die Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners (BGH, Urt. v. 23. 2. 2011, XII ZR 101/09 [= GuT 2011, 44]; NZM 2007, 516 [= GuT 2007, 205]). Dem genügt



die vorliegende Klausel aus den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts nicht. Gerade im Hinblick darauf, dass nach § 535 Abs. 1 Satz 3 BGB grundsätzlich der Vermieter verpflichtet ist, die auf dem Grundstück ruhenden Lasten zu tragen, muss dem Mieter – auch dem gewerblichen Mieter – deutlich gemacht werden, welche Betriebskosten auf ihn übergewälzt werden (Senat, GuT 2003, 87 = ZMR 2003, 109, NZB zurückgewiesen durch Beschl. v. 15. 6. 2005, XII ZR 271/02). Daher ist es erforderlich, auch die „sonstigen Betriebskosten“ im einzelnen zu benennen (BGH NZM 2004, 417 [= WuM 2004, 290]). Die Entscheidung OLG Celle ZMR 1999, 238 [= WuM 2000, 130] ist durch die zitierte Rechtsprechung des BGH überholt.

Die vertragliche Formulierung in § 5 Ziffer 5.1.15 wird dem nicht gerecht. Sie ist auch mit der gewählten Formulierung „sonstige Kosten im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes“ in hohem Maße intransparent, weil sie die von der Klägerin als Alleinmieterin des Grundstücks zu tragende Kostenlast weder inhaltlich noch ihrem Umfang nach ansatzweise in einer dem Bestimmtheitsgebot genügenden Weise erkennen lässt. Anders als bei der formularmäßigen Umlage von „Verwaltungskosten“ (BGH, NJW-RR 2010, 739 [= GuT 2010, 96]; NJW 2010, 671 [= GuT 2010, 23]) kann zur Ausfüllung der Kostenposition des § 5 Ziffer 5.1.15 nicht auf im Wesentlichen übereinstimmende Definitionen in der BetrKV bzw. der II. BV zurückgegriffen werden. Soweit nach § 2 Nr. 17 BetrKV bzw. Nr. 17 der Anlage 3 zu § 27 II. BV „sonstige Betriebskosten“ umgelegt werden dürfen, setzt eine wirksame Umlagenvereinbarung voraus, dass die insoweit in Betracht kommenden „sonstigen Betriebskosten“ konkret bezeichnet sind (BGH NZM 2004, 417 [= WuM 2004, 290]; Langenberg, Betriebskostenrecht der Wohn- und Gewerberaumiete, 5. Aufl., B 34). Für die streitgegenständliche Klausel gilt nichts Anderes. Kosten des Feuerwehranschlusses (1505,52 €) können deshalb nicht auf die Klägerin umgelegt werden, so dass ihr in dieser Höhe zu Recht ein Rückzahlungsanspruch zuerkannt worden ist.

2. Entgegen der Auffassung des Landgerichts hat die Beklagte zu Recht die Kosten der Elektronikversicherung (2268,00 €) und unter der Kostenposition „Türwartung“ in Höhe anteiliger 1012,50 € auch die Kosten der Torwartung mit der Klägerin abgerechnet. Die übrigen streitgegenständlichen Kosten lassen sich nach zutreffender Beurteilung des Landgerichts im nachfolgend aufgeführten Umfang auch nicht anderen der in § 5 aufgeführten Betriebskostenpositionen zuordnen. Rechtserhebliches hierzu ist der Berufung nicht zu entnehmen. Das beruht, soweit der Vortrag der Beklagten Anlass zur Erörterung gibt, auf folgenden Erwägungen.

a. Kosten der Elektronikversicherung der Brandmeldeanlage

Kosten der Elektronikversicherung der Brandmeldeanlage sind entgegen der Auffassung des Landgerichts Kosten der „Gebäude-, Haftpflichtversicherung“ i.S. von Ziffer 5.1.6 des vertraglichen Betriebskostenkatalog. Da die vertragliche Sprachregelung nicht erkennen lässt, welche Kosten im Einzelnen nach dieser Kostenziffer auf den Mieter umgelegt werden können, ist zu ihrer „Erläuterung“ gemäß Ziffer 5.1 Satz 1 MV die entsprechende Position der Betriebskostenverordnung vom 25.11.2003 in der jeweils neuesten Fassung heranzuziehen. Das ist § 2 Nr. 13 BetrKV, wonach die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung zu den Betriebskosten zählen. Hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug. Die Aufzählung ist nur beispielhaft („namentlich“) und damit nicht abschließend. Unter Nr. 13 der Anlage 3 zu § 27 II. BV fallen grundsätzlich alle Sach- und Haftpflichtversicherungen, die dem Schutz des Gebäudes und seiner Bewohner und Besucher dienen (BGH, Urt. v. 13.10.2010, XII ZR 129/09 [= GuT 2010, 358]; Langenberg, a. a. O., A 97). Als Sachschadenversicherung (vgl. Voit in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl. 2010, ABE 2008, A. 1. Versicherte Sachen, Rn. 1)



zählt auch die Elektronikversicherung der Brandmeldeanlage zum Kreis der in § 2 Nr. 13 BetrKV geregelten Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung und ist dementsprechend gemäß Ziffer 5.1.6 in den Kreis der vertraglichen umlegbaren Kosten der Gebäude- und Haftpflichtversicherung einbezogen, ohne dass es ihrer ausdrücklichen Nennung in der vertraglichen Betriebskostenaufstellung bedurfte (AG Spandau, WuM 2006, 566; Langenberg, a. a. O., A 102; Fischer-Dieskau/Heix, § 2 BetrKV, Anm. 15; Beyerle in Geschäftsraummieta, 2. Aufl., Kap. 11, Rn. 110). Die vertragliche Formulierung in § 5.1.6 und die erläuternde Bezugnahme in § 5.1 auf die Betriebskostenverordnung und damit auch auf die „Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung“ in § 2 Nr. 13 BetrKV schließen sämtliche umlagefähigen Sach- und Haftpflichtversicherungen ein (Langenberg, a. a. O., A 103; Both, Betriebskostenlexikon, 2. Aufl., Rn. 219). Dieser Zusammenhang wird von Wall (Betriebskostenkommentar, 3. Aufl., Rn. 3671) verkannt. Ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlungen in Form eines weiteren Guthabens in Höhe von 2268,00 € steht der Klägerin mithin nicht zu.

Soweit die Beklagte zum Nachweis der Kosten mit nachgelassenem Schriftsatz den Instandhaltungs- und Schutzvertrag der Fa. S. vom 02.07.2007 vorgelegt hat, weist dieser zwar als Standort der Anlage nicht die Anschrift des streitgegenständlichen Mietobjekts, sondern die frühere Firmenanschrift der Klägerin auf. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin ist das Mietverhältnis mit der Beklagten unter dieser Anschrift aber seit Jahren beendet, während der Mietvertrag über das nunmehrige Firmengrundstück vom 03./06.06.2006 datiert, so dass es sich den Umständen nach nur um eine unbeachtliche Falschbezeichnung handeln kann.

b. Kosten der Überwachungsanlage in Höhe von 300,00 € für das Abrechnungsjahr 2008 kann die Beklagte dagegen auch nicht gemäß Ziffer 5.1.7 in die jährliche Umlagenabrechnung mit der Klägerin einstellen. Danach hat der Mieter neben der Miete die Kosten des „Wach- und Schließdienstes, sowie etwaige Hausmeisterkosten“ zu tragen. Letztere entsprechen gemäß Ziffer 5.1 Satz 1 MV i. V. m. § 2 Nr. 14 BetrKV den Kosten für den Hauswart, zu denen die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt gehören, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft. Die Kosten des Wach- und Schließdienstes sind ebenso wie die Kosten der streitgegenständlichen Überwachungsanlage in der BetrKV nicht *expressis verbis* aufgeführt und sind – wenn überhaupt – nur als sonstige Betriebskosten i. S. des § 2 Nr. 17 BetrKV umlagefähig (vgl. BGH, Beschl. v. 5.4.2005, VIII ZR 78/04 [= WuM 2005, 336] für die Kosten eines Concierge-/Pfortnerdienstes), sofern sie in der Umlagenvereinbarung als solche ausdrücklich genannt sind (BGH, Urt. v. 7.4.2004, VIII ZR 167/03 [= WuM 2004, 290]). Hieran fehlt es hinsichtlich der Kosten der Überwachungsanlage, die im Übrigen auch sprachlich nicht den vertraglich als umlagefähig vereinbarten Kosten des „Wach- und Schließdienstes“ zugeordnet werden können.

c. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß für die in der vertraglichen Betriebskostenaufzählung nicht aufgeführten Kosten für den Aufzugsnotruf (540,00 €). Gemäß § 5.1.14 MV sind lediglich die Kosten der „Wartung der gebäudetechn. Ausstattung“ abrechnungsfähig, zu denen kraft ausdrücklicher Nennung „Tore, Klimaanlage, Heizung, Aufzug, etc.“ gehören. Soweit der Mietvertrag in § 5.1 zur Erläuterung einzelner Positionen auf die Betriebskostenverordnung verweist, handelt es sich nicht um eine – zulässige – allgemeine Bezugnahme auf § 2 BetrKV, sondern – einschränkend – lediglich um eine Auslegungshilfe in Bezug auf die tatsächlich aufgeführten Betriebskostenarten. Kosten des Aufzugsnotrufs sind



aber bereits begrifflich keine Wartungskosten, sondern in dem vertraglichen Betriebskostenkatalog nicht berücksichtigte Kosten der Beaufsichtigung und Überwachung i. S. von § 2 Nr. 7 BetrKV.

Kosten für den erstmaligen Anschluss des Aufzugsnotrufs (190,47 €) sind schon begrifflich keine Betriebskosten, da sie nicht laufend entstehen (vgl. die Betriebskostendefinition in § 1 Abs. 1 BetrKV) und lassen sich im Übrigen auch keiner der Ziffern des vertraglichen Betriebskostenkatalogs zuordnen.

d. Die Berufung hat in Höhe von 1012,50 € teilweise Erfolg, soweit das Landgericht der Klägerin in dieser Höhe ein weiteres Guthaben infolge des Abzugs der angesetzten Kosten für die „Wartung der Türanlagen“ in Höhe von 1487,00 € zuerkannt hat. Zwar kann die Beklagte aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung und mangels ausreichender Bestimmtheit der in Ziffer 5.1.14 getroffenen Regelung diese Kosten gegenüber der Klägerin nicht abrechnen. Die im Klammerzusatz „(Tore, Klimaanlage, Heizung, Aufzug etc.)“ aufgeführten Beispiele sind in Anwendung der Zweifelsregelung des § 305 c Abs. 2 BGB als enumerativ einzustufen. Das Kürzel „etc.“ lässt nicht mit der notwendigen inhaltlichen Bestimmtheit erkennen, auf welche weiteren Bestandteile des Objekts sich die Wartungspflicht des Mieters erstrecken soll. Der abgerechnete Betrag von 1487,00 €, setzt sich jedoch nach dem von der Beklagten erst zweitinstanzlich vorgelegten und inhaltlich von der Klägerin nicht substantiiert bestrittenen Wartungsvertrag der Fa. T. zum einen zusammen aus den nicht umlagefähigen Kosten für die Wartung der Türanlagen (437,00 €) und zum anderen aus den – vertraglich abrechnungsfähigen – Kosten für die Wartung konkret bezeichneter Tore (975,00 €), sowie aus einer einmaligen Anfahrtspauschale von 75,00 €, so dass das erstinstanzlich zuerkannte Guthaben um anteilige 1012,50 € (= 975 € + 37,50 €) zu kürzen ist.

Soweit aus der Nebenkostenabrechnung 2008 hervor geht, dass die Beklagte unter Ziffer 12 die Kosten der „Wartung Toranlage“ mit 1755,00 € und zugleich unter Ziffer 11 die Kosten der „Wartung Türanlagen“ mit 1487,00 € abgerechnet hat, einem Betrag, der nach dem vorgelegten Wartungsvertrag in Höhe von 975,00 € ebenfalls auf die Wartung von Toranlagen entfällt, hat die Klägerin, die hierfür darlegungs- und beweisbelastet ist, eine Doppelberechnung nicht schlüssig dargelegt. Aus den Ziffern 11. und 12. der Nebenkostenabrechnung geht hervor, dass die Beklagte die Leistung verschiedener Firmen abgerechnet hat. Ob es sich hierbei um eine Doppelberechnung handelt, hätte die Klägerin zunächst durch Einsichtnahme in die zugrunde liegenden Belege klären müssen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 22. 6. 2006, DWW 2006, 378 = GE 2006, 1230 = GuT 2006, 233 = NJOZ 2007, 1079 = OLGR 2006, 747 – I-10 U 164/05). Hiervon hat sie ersichtlich keinen Gebrauch gemacht, so dass eine Doppelberechnung nicht festgestellt werden kann.

3. Der Teilerfolg der Berufung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Nebenkostenabrechnung 2008 keine Steueridentifikationsnummer enthält. Ob den Anforderungen des § 14 UStG bereits mit der Angabe der Steuernummer im Begleitschreiben vom 10.11.2009 zur Nebenkostenabrechnung genügt ist, mag dahinstehen. Jedenfalls geben fehlende Angaben i.S. des § 14 UStG dem Mieter nur ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Erstellung einer korrigierten Betriebskosten, sind aber keine alleinige Rechtfertigung für die in der Sache unberechtigte Rückforderung geleisteter Betriebskostenvorauszahlungen. Darauf, ob die Fläche der Büro- und Hallenräume 15 126 qm oder nur 15 093,96 qm beträgt, kommt es nicht an. Die Klägerin legt nicht dar, warum sich hieraus zu ihren Gunsten ein weiteres Guthaben aus der Nebenkostenabrechnung ergeben soll. Die Beklagte hat gegenüber der Klägerin als Alleinmieterin ausweislich der Nebenkostenabrechnung 2008 in zulässiger Weise die jeweils entstandenen Gesamtkosten abgerechnet, nicht aber eine Kostenverteilung anhand einer bestimmten Fläche des Mietobjekts vorgenommen.



4. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten schuldet die Beklagte gemäß §§ 280, 286 BGB nur nach einem Gegenstandswert von 3181,49 €. Dies entspricht auf der Grundlage einer Geschäftsgebühr von 1,3 entsprechend der Berechnung in der Klageschrift einem Nettobetrag von 302,10 €. Mehrwertsteuer auf den Verzugs-schadensersatzanspruch kann die Klägerin als vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmerin nicht verlangen.

5. Soweit das Landgericht Düsseldorf mit Urteil vom 18.11.2011 im Verfahren 33 O 162/08 zugunsten der Klägerin den ihr erstinstanzlich zuerkannten Betrag von 6461,99 € im Wege der Aufrechnung berücksichtigt hat, steht dies einer Entscheidung des Senats nicht entgegen. Für eine analoge Anwendung des § 322 Abs. 2 ZPO ist schon deshalb kein Raum, weil das vorgenannte Urteil nicht rechtskräftig ist und eine Doppelberücksichtigung des vom Senat mit 3181,49 € ermittelten Guthabens der Klägerin im Rechtsmittelzug abwendbar ist.

Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Mitgeteilt von RiOLG Geldmacher, Düsseldorf

§§ 140, 622, 626, 627, 628 BGB

Dienstvertrag; Dienste höherer Art; Beratungsvertrag mit einer zahnärztlichen Praxis; fristlose Kündigung; Honoraranspruch; besonderes Vertrauen; dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen

1. Zur Anwendung des § 627 Abs. 1 BGB auf einen Beratungsvertrag mit einer zahnärztlichen Praxisgemeinschaft.

2. Steht dem Dienstberechtigten nach dem zunächst auf zwei Jahre befristeten Beratungsvertrag ein jederzeitiges ordentliches Kündigungsrecht zu, handelt es sich nicht um ein „dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen“.

(OLG Düsseldorf, Urteil vom 9. 7. 2009 – I-10 U 18/09)

Aus den Gründen: Die zulässige Berufung der Beklagten und die jedenfalls als Anschlussberufung zulässige Berufung der Klägerin haben in der Sache keinen Erfolg. Das angefochtene Urteil beruht im Ergebnis weder auf einer Rechtsverletzung (§§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 546 ZPO) noch rechtfertigen die im Berufungsverfahren zu Grunde zu legenden Tatsachen (§§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, 529 Abs. 1 ZPO) eine abweichende Entscheidung. Der Senat folgt den Gründen des angefochtenen Urteils nach Maßgabe der folgenden durch das Berufungsvorbringen veranlassten Ausführungen.

I. Berufung der Beklagten

Mit ihrer Berufung wenden sich die Beklagten, die als Gesellschafter der von ihnen gebildeten Praxisgemeinschaft – einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S. des § 705 BGB – analog § 128 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen haben, erfolglos dagegen, dass das Landgericht [Düsseldorf] der Klägerin einen Honoraranspruch für den gesamten Monat Januar 2007 (= 2380,00 €) zuerkannt hat und nicht von einer tageweise Berechnung bis zum Zugang ihrer Kündigung am 19. 01. 2007 (= 1451,70 €) ausgegangen ist. Gemäß Ziffer 3 des Beratungsvertrages vom 19. 09. 2006 sollte der Klägerin ein monatliches Beratungshonorar von 2000,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zustehen, das – wie die Fälligkeitsregelung in Ziffer 3.1 zeigt – jeweils am Ersten eines jeden Monats fällig war. Folgerichtig hat das Landgericht ausgeführt, dass zum Zeitpunkt des Ausspruchs der fristlosen Kündigung bereits die vierte Rate in Höhe von 2380,00 € fällig gewesen und von den Beklagten nicht gezahlt worden ist. Für die von den Beklagten geltend gemachte taggenaue Abrechnung fehlt demgegenüber



eine vertragliche Grundlage. Die Klägerin verweist insoweit zutreffend darauf, dass es sich bei dem vereinbarten Honorar um eine Pauschale handelt, mit der sich eine taggenaue Umlage nicht vereinbaren lässt.

Die Voraussetzungen für eine Kürzung des Honoraranspruchs nach Maßgabe des § 628 BGB haben die Beklagten nicht dargelegt.

II. Anschlussberufung der Klägerin

1. Die jedenfalls gemäß § 140 BGB in eine Anschlussberufung umzudeutende Berufung der Klägerin (vgl. Zöller-Heßler, ZPO, 27. Aufl., § 524, RdNr. 4) bleibt in der Sache erfolglos. Der Senat teilt im Ergebnis die Auffassung des Landgerichts, dass das Vertragsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung vom 19. 01. 2007 gemäß § 627 Abs. 1 BGB beendet worden ist. Danach ist die Kündigung bei einem Dienstverhältnis, das – wie hier – kein Arbeitsverhältnis i.S. des § 622 BGB ist, auch ohne die in § 626 BGB bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Der Grund für die gegenüber § 626 BGB erleichterte, jederzeitige Lösungsmöglichkeit eines solchen Dienstverhältnisses liegt demnach im „besonderen Vertrauen“. Dieses kann schon durch unwägbara Umstände, ja durch rational nicht begründbare Empfindungen gestört werden, die objektiv keinen wichtigen Grund darstellen. Bei derartigen, ganz auf persönliches Vertrauen gestellten und zudem lockeren, nicht auf eine ständige Tätigkeit gerichteten Dienstverhältnissen soll die Freiheit der persönlichen Entschließung eines jeden Teils im weitesten Ausmaß gewahrt werden. Erforderlich ist, dass die Dienste im allgemeinen, ihrer Art nach, nur zufolge besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen (BGH, Urt. v. 18. 10. 1984, NJW 1986, 373 – IX ZR 14/84). Nach den Ausführungen des Landgerichts hatte die Klägerin im Rahmen des geschlossenen Beratungsvertrages Dienste höherer Art in diesem Sinn zu leisten. Diese zwar nicht näher begründete Auffassung wird jedoch von der Klägerin nicht angegriffen, sondern ausdrücklich als zutreffend bezeichnet, so dass auch der Senat keinen Anlass für eine abweichende Beurteilung sieht.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Kündigung nach § 627 Abs. 1 BGB nicht ausgeschlossen, weil sie in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu der von den Beklagten gebildeten BGB-Gesellschaft stand. Mit dem Tatbestandsmerkmal „in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen“ hat der Gesetzgeber eine Ausnahme von der jederzeitigen Lösungsmöglichkeit des § 627 BGB für den Fall vorgesehen, dass der Dienstverpflichtete auf längere Sicht eine ständige Tätigkeit zu entfalten hat und dafür eine auf Dauer vereinbarte bestimmte Entlohnung erhält. Nur in diesen Fällen ist es gerechtfertigt, dem Vertrauen des Dienstverpflichteten auf seine Existenzsicherung Vorrang vor dem Schutz der Entschließungsfreiheit des Dienstberechtigten einzuräumen. Entscheidend für die Annahme fester Bezüge i. S. des § 627 Abs. 1 BGB ist damit, ob der Dienstberechtigte sich darauf verlassen kann, dass ihm auf längere Sicht bestimmte, von vornherein festgelegte Beträge als Dienstbezüge in einem Umfang zufließen werden, dass sie die Grundlage seines wirtschaftlichen Daseins bilden können (BGH, Urt. v. 13. 1. 1993, NJW-RR 1993, 505 – VIII ZR 112/92). Hieran gemessen handelt es sich bei den mit der Klägerin getroffenen Honorarvereinbarungen nicht um Bezüge, die ihr als Dienstverpflichteter ein bestimmtes Mindesteinkommen garantierten.

Das Landgericht hat zutreffend angenommen, dass es sich bei dem Dienstverhältnis der Klägerin nicht um ein „dauerndes“ handelt. Zwar ist ein dauerndes Dienstverhältnis nicht nur ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes, sondern auch

ein befristetes, sofern es nur auf bestimmte, längere Zeit abgeschlossen ist. Bei einem auf zwei Jahre angelegten Beratungsvertrag ist das der Fall. Es waren auch feste Bezüge vereinbart. Das Beratungshonorar war in monatlichen, von vornherein festgelegten Beträgen zu entrichten. Gleichwohl ist das Dienstverhältnis nicht als ein dauerndes mit festen Bezügen einzustufen. Anders als in den die Anwendung des § 627 BGB ausschließenden Fällen der Kombination eines auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Dienstvertrages mit einem ordentlichen befristeten Kündigungsrecht (vgl. BGH a. a. O.; BAG AP HGB § 67 Nr. 1 und AP Internationales Privatrecht – Arbeitsrecht – Nr. 3) ist das in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Vertrages geregelte ordentliche Kündigungsrecht unbefristet. Die Kündigungsmöglichkeit sollte der Dienstberechtigten für die gesamte Dauer der vereinbarten Laufzeit zustehen, sodass die Klägerin von vornherein damit rechnen musste, dass die Dienstberechtigte hiervon jederzeit Gebrauch machen konnte. Damit waren die getroffenen Vereinbarungen nicht geeignet, der Klägerin ein bestimmtes Mindesthonorar zu sichern und als Existenzgrundlage zu dienen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Klägerin in Bezug genommenen Kommentierung von Palandt/Weidenfeld (BGB, 68. Aufl., § 627, RdNr. 1). Soweit Weidenfeld unter Hinweis auf OLG Hamm (NJW-RR 1995, 1530) ausführt, beim Dauerberatungsmandat eines Rechtsanwalts sei die Annahme eines dauernden Dienstverhältnisses mit festen Bezügen möglich, war dem Dienstberechtigten nach dem der Entscheidung des OLG Hamm zugrunde liegenden Sachverhalt – anders als hier – eine Kündigung nicht jederzeit, sondern nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres (erstmalig zum Ende des zweiten Vertragsjahres) möglich.

Eine abweichende Beurteilung folgt auch nicht aus der in Ziffer 2 für den Fall der ordentlichen Kündigung getroffenen Honorarregelung, wobei dahinstehen mag, ob diese Regelung überhaupt auf den Fall einer fristlosen Kündigung anzuwenden ist. Soweit der Klägerin danach bei einer Kündigung der Vereinbarung vor Ablauf von 24 Monaten pro geleisteten Beratertag ein Tagessatz von 3000,00 € netto zustehen sollte, mag dies zwar von der Klägerin als Grundlage einer alternativen Berechnung ihres Erfüllungsanspruchs konzipiert gewesen sein (GA 171). Als Beleg für ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen ist diese Honorarregelung jedoch nicht geeignet. Bei der gebotenen hypothetischen Betrachtung hätte die Berechtigte

Dokumentation, Analyse, Entwicklung

GuT

Gewerbemiete und Teileigentum

Abonnement Jahrgang 2012 159,43 EUR brutto.

Sonderpreise für zurückliegende Jahrgänge auf Anfrage im Direktbezug vom Prewest Verlag

Download Hefte Nrn. 1–56 und Register

kostenlos bei Besuch unserer Homepage möglich.

Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH

www.prewest.de, Fax: 02 28 / 47 09 54, info@prewest.de



ihr jederzeitiges Kündigungsrecht bereits zu einem Zeitpunkt ausüben können, zu dem die Klägerin ihrerseits noch keine Berater Tätigkeit entfaltet hatte. In diesem Fall wäre die Klägerin leer ausgegangen, so dass auch insoweit ein Vertrauen auf ein festes, geregeltes Mindesteinkommen nicht gerechtfertigt ist. Weitere relevante Umstände, die die Annahme eines dauernden Dienstverhältnisses stützen können, hat die Klägerin nicht vorgebracht.

War das Vertragsverhältnis der Klägerin mit der von den Beklagten gebildeten BGB-Gesellschaft danach durch die fristlose Kündigung vom 19. 01. 2007 beendet, steht ihr der mit der Anschlussberufung weiterverfolgte Honorarananspruch für den Monat Februar 2007 in Höhe von 2380 € nicht zu.

Spesen in Höhe von 344,26 € gemäß ihrer Rechnung vom 19. 01. 2007 (GA 66) kann die Klägerin von den Beklagten nicht analog § 128 HGB verlangen. Es fehlt eine ausreichende Spezifizierung der verlangten Einzelbeträge. Gemäß Ziffer 3. 5 des Beratungsvertrages sollten der Klägerin für eine Beratung in den Räumen der Praxisgemeinschaft Spesen jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer wie folgt zustehen:

- Fahrtkosten, je km: 0,60 €
- Tagesspesen: 25,00 €
- Übernachtungspauschale: 80,00 €.

Die Rechnung der Klägerin lässt nicht erkennen, wie sich die von ihr berechneten Einzelpositionen aus diesen Einzelbeträgen zusammensetzen.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Mitgeteilt von RiOLG Geldmacher, Düsseldorf

**§§ 611, 675, 280 BGB; § 287 ZPO
Anwaltsvertrag; Beratungsobliegenheit; Einrichtung eines behindertengerechten neuen Arbeitsplatzes nach Schlaganfall des Mandanten; Kündigungsschutzklage**

Um seinen behinderten Mandanten vor dem Verlust des Arbeitsplatzes zu bewahren, hat der Rechtsanwalt den Mandanten zur Erfüllung aller von dem Arbeitgeber erbetenen medizinischen Informationen anzuhalten, weil der Mandant auf einen behindertengerechten Arbeitsplatz keinen Anspruch hat und auf das Wohlwollen des Arbeitgebers angewiesen ist; allerdings ist das Fehlverhalten des Rechtsanwalts nicht kausal, wenn der Mandant ohnehin keinen der in Betracht zu ziehenden Arbeitsplätze hätte ausfüllen können.

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 6. 5. 2009 – I-24 U 214/08)

Aus den Gründen: Die Berufung des Klägers hat keine Aussicht auf Erfolg. Das angefochtene Urteil ist richtig. Sein Vorbringen im Berufungsrechtszug rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Schadensersatzanspruch wegen defizitärer Beratung in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht Solingen (Az. 2 Ca 695/06) und nachfolgend vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Az. 5 Sa 986/06). Denn die behauptete Pflichtverletzung ist für den beim Kläger eingetretenen Schaden nicht kausal geworden. Dies hat das Landgericht [Wuppertal] rechtsfehlerfrei festgestellt.



1. Das Landgericht hat offen gelassen, ob das Verhalten der Beklagten, das arbeitsmedizinische Gutachten des Dr. P. vom 08. November 2005 dem vormaligen Arbeitgeber des Klägers, der Firma S. KG (im Folgenden: S.) nicht zugänglich zu machen, eine Pflichtverletzung darstellt. Dies war folgerichtig, denn das entsprechende Vorbringen des Klägers kann als zutreffend unterstellt werden, ohne dass dies eine Haftung der Beklagten begründen würde. Der Kläger rügt im Schriftsatz vom 10. März 2009 deshalb zu Unrecht, die fehlende Auseinandersetzung mit dem Verhalten der Beklagten sei rechtsfehlerhaft gewesen.

Gleichwohl sprechen schon nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten etliche Anhaltspunkte dafür, dass sie pflichtwidrig gehandelt hat. Denn grundsätzlich ist es Sache des Rechtsanwalts, einer Partei diejenigen Schritte anzuraten, die zum erstrebten Ziel führen (vgl. Zuehör/Fischer/Sieg/Schlee, Handbuch der Anwaltschaft, 2. Auflage, Rn. 940 „Beratung (allgemein)“ m.w.N.). Hier hat die Beklagte aber unstrittig das Gutachten des Dr. P. nicht vollständig vorgelegt, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob dies auf einem ausdrücklichen Wunsch des Klägers beruhte oder auf einer entsprechenden „Weisung“ durch die Beklagte. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Feststellungen des Dr. P. zu den Arbeitsmöglichkeiten für den durch einen erlittenen Schlaganfall eingeschränkten Kläger nicht uneingeschränkt positiv waren, so hätte die Beklagte dem Kläger doch dazu raten müssen, das Gutachten vollständig vorzulegen. Denn auch die mit der Kündigungsschutzklage befassten Arbeitsgerichte haben die mangelnde Vollständigkeit des vorgelegten Gutachtens gerügt. Schon in Beachtung des Grundsatzes des sichersten Weges (vgl. hierzu BGH NJW 1981, 2742; NJW-RR 1990, 205; Senat VersR 2007, 244 ff.) hätte die Beklagte dem Kläger anraten müssen, Dr. P. auch gegenüber der Firma S. von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden und dieser das vollständige Gutachten zukommen zu lassen. Denn zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Kläger aufgrund seiner Erkrankung bei der Firma S. nicht mehr in seiner alten Position arbeiten konnte. Weiterhin steht nicht im Streit, dass er auch in den dort vorhandenen, anderen Bereichen nicht eingesetzt werden konnte. Nur wenn die Firma S. entgegenkommender Weise einen Radlader angeschafft hätte und der Kläger mit diesem hätte arbeiten können, wäre eine Weiterbeschäftigung möglich gewesen. Ein Anspruch auf die Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes bestand jedoch nicht (vgl. nur BAG NZA 2006, 442 ff. = NJW 2006, 1691 ff. m.w.N.; siehe Urteil des Arbeitsgerichts Solingen vom 26. Juli 2006, S. 6, GA 27).

Der Kläger war deshalb auf das Entgegenkommen seines ehemaligen Arbeitgebers angewiesen und schon deshalb gehalten, diesen wunschgemäß zu informieren. Auch die in dem Schreiben vom 17. November 2005 erklärte Irritation der Firma S. damit, dass nur die Zusammenfassung des arbeitsmedizinischen Gutachtens übermittelt wurde, hätte die Beklagte dazu veranlassen müssen, entsprechend tätig zu werden, mithin das vollständige Gutachten zu übermitteln.

Sofern sie vorbringt, dies sei auf ausdrücklichen Wunsch des Klägers unterlassen worden, beruft sie sich auf eine entsprechende Weisung des Klägers. Indes darf ein Rechtsanwalt Weisungen seines Auftraggebers nicht blindlings befolgen. Aufgrund seiner Vertragspflicht, voraussehbare und vermeidbare Schäden von seinem in der Regel rechtsunkundigen Mandanten abzuwenden (vgl. hierzu BGH MDR 1965, 26 f.; KG NJW 2005, 1284; Zuehör/Fischer/Sieg/Schlee, a. a. O., Rn. 482, 582 ff.), hat der Rechtsanwalt zu prüfen, ob dem Auftraggeber bei Ausführung seiner Weisung Nachteile drohen. Ist dies der Fall, hat er seinen Mandanten auf die Gefahr hinzuweisen und dessen Antwort abzuwarten (BGH MDR 1977, 476; NJW 1985, 42 (43); VersR 1985, 83 (84); NJW 1997, 2168; 1998, 1486 (1487); Zuehör/Fischer/Sieg/Schlee, a. a. O., Rn. 937). Die Beklagte hat jedoch nichts

dazu vorgetragen, den Kläger auf die Nachteile der unterlassenen Vorlegung des vollständigen Sachverständigengutachtens hingewiesen zu haben, obwohl solche Nachteile naheliegend waren.

2. Das pflichtwidrige Verhalten der Beklagten ist jedoch für den Verlust des Arbeitsplatzes und die dadurch beim Kläger eingetretenen Vermögensnachteile nicht ursächlich geworden. Denn der Kläger wäre bei der Firma S. auch dann nicht weiterbeschäftigt worden, wenn die Beklagte das Gutachten vollständig vorgelegt hätte.

a. Wird dem Anwalt eine Unterlassung vorgeworfen, so muss untersucht werden, wie die Dinge abgelaufen wären, wenn er die versäumte Handlung pflichtgemäß vorgenommen hätte. Es kommt also darauf an, wie jenes Verfahren bei pflichtgemäßem Verhalten des Anwalts ausgegangen wäre (BGH NJW 1990, 2128 (2129); vgl. auch BGH WPM 1988, 1454 (1455); NJW-RR 1990, 462 (463); NJW 2002, 593; Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, a. a. O., Rn. 991). Die Feststellung, ob infolge der Pflichtverletzung ein Schaden entstanden ist, gehört zur haftungsausfüllenden Kausalität. Der Beweis, dass die Vertragsverletzung zum Schaden geführt hat, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 4, 192 (196); 84, 244 (253); BGH NJW 1993, 3073 (3076); 2000, 1572 (1573); 2004, 1521 (1522); vgl. auch Zugehör/Fischer/Sieg/Schlee, a. a. O., Rn. 992 m.w.N.; Zöllner/Greger, ZPO, 27. Auflage, § 287 Rn. 3), der der Senat folgt (vgl. OLGR Düsseldorf 2005, 734 ff.; 2006, 741 f.; 2007, 195 f.) unter Heranziehung des § 287 Abs. 1 ZPO zu beurteilen. Es ist somit zu ermitteln, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder den besonderen Umständen des Streitfalls mit für den Kläger günstigeren Feststellungen zu rechnen gewesen wäre (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 68. Auflage, § 252 Rn. 5 m.w.N.). Daraus folgt im Gegenschluss, dass ein Schadensersatzanspruch entfällt, wenn die schadensbegründende Handlung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für den konkret geltend gemachten Schaden nicht ursächlich geworden ist (vgl. Senat OLGR Düsseldorf 2002, 376 = VersR 2003, 326; MDR 2007, 988 = VersR 2008).

b. So liegt der Fall hier. Selbst wenn die Beklagte der Firma S. das vollständige Gutachten zur Verfügung gestellt hätte, wäre der Kläger nicht weiterbeschäftigt worden, weil diese ihm keinen geeigneten Arbeitsplatz hätte zur Verfügung stellen können. Dies ist zwischen den Parteien unstrittig. Da ein behinderter Arbeitnehmer keinen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Schaffung eines behindertengerechten, neuen Arbeitsplatzes hat (s.o.), hätte der Kläger die Kündigungsschutzklage ohnehin verloren. Er trägt nichts dafür vor, dass die Firma S. gemäß § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX verpflichtet war, für ihn einen Radlader anzuschaffen und ihn auf einem mit diesem neu einzurichtenden Arbeitsplatz zu beschäftigen. Folglich hätte das Arbeitsgericht die Firma S. incidenter nicht zu einer Leistung verpflichten können, auf die der Kläger keinen Anspruch hatte.

Geht man also davon aus, dass ein Rechtsanspruch nicht bestand, hätte die Firma S. den Kläger, mit dessen Arbeitsleistungen vor dem Schlaganfall sie sehr zufrieden gewesen war, möglicherweise aus Kulanz weiterbeschäftigt. Das Arbeitsgericht Solingen erwähnt in seinem Urteil eine „vertragliche Zusicherung“ der Firma S.. Hierzu hat der Kläger indes nichts vorgetragen. Letztlich kann auch dahinstehen, ob die Firma S. gegenüber dem Kläger kulant sein wollte oder sich vertraglich verpflichtet hatte. Denn die Voraussetzungen dafür, dass der Kläger überhaupt mit einem Radlader hätte arbeiten können, lagen nicht vor.

Hier ist mit der Aussage des Zeugen S. davon auszugehen, dass nur dann, wenn es dem Kläger möglich gewesen wäre, mit einem Radlader zu arbeiten, und die Berufsgenossenschaft eine dahingehende Empfehlung ausgesprochen hätte, ein



entsprechendes Angebot erfolgt wäre bzw. hätte erfolgen müssen. Voraussetzung für die Weiterbeschäftigung des Klägers war somit, dass er einen Radlader sicher führen konnte. Denn die Anschaffung einer anderen Maschine kam für die Firma S. nicht in Betracht. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Kläger hierzu nicht in der Lage war. Dies ergibt sich aus den Angaben des Zeugen S., die das Landgericht zutreffend und nachvollziehbar gewürdigt hat.

Soweit der Kläger diese Beweiswürdigung angreift, hat dies keinen Erfolg. Diese darf ohnehin nur eingeschränkt vom Berufungsgericht überprüft werden. Die vom Landgericht geschaffene Tatsachengrundlage bindet grundsätzlich auch das Berufungsgericht. Lediglich die unterlassene oder fehlerhafte Erfassung von Tatsachen durch die Verletzung materiellen Rechts (z. B. die Verkennung der Beweislast), die fehlerhafte Tatsachenfeststellung aufgrund von Verfahrensfehlern (z. B. Verletzung der Hinweispflicht) oder die sonstige Fehlerhaftigkeit des Beweisergebnisses (beispielsweise eine nicht erschöpfende Beweisaufnahme oder Widersprüche zwischen einer protokollierten Aussage und den Urteilsgründen) können die Notwendigkeit erneuter Feststellungen gebieten (vgl. Zöller/Heßler, ZPO, 27. Auflage, § 529 Rn. 2 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Auch soweit der Kläger die vom Landgericht zu Recht berücksichtigten Feststellungen der Arbeitsmedizinerin, die den Kläger anlässlich eines zweiten Termins untersucht hat und die sowohl seinen Einsatz auf einem Radlader als auch auf einem Minibagger für zu gefährlich erachtete, bei den Kausalitätserwägungen herangezogen hat, ist ihm ebenfalls zu folgen. Der Kläger versucht diese Feststellungen zu negieren, indem er darauf abstellt, bei vollständiger Vorlage des Gutachtens des Dr. P. wäre diese Untersuchung nicht erfolgt und infolgedessen wären diese für ihn negativen Feststellungen nicht getroffen worden. Hiervon kann indes nicht ausgegangen werden; denn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht für einen solchen Kausalverlauf nicht.

Nur wenn das vollständige Gutachten des Dr. P. eine unumschränkte Eignung des Klägers zur Führung eines Radladers ergeben hätte, hätte die theoretische Möglichkeit bestanden, dass die Baugenossenschaft ohne weitere Untersuchungen ihre Zustimmung erteilt und die Firma S. den Kläger weiterbeschäftigt hätte. Wie das Landgericht in seinen Entscheidungsgründen zutreffend herausgearbeitet hat, hätten indes auch die von Dr. P. niedergelegten Ergebnisse keinen sicheren Rückschluss auf die Eignung des Klägers ermöglicht. Die neurologische Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass ein Test zur Aufmerksamkeitsprüfung (TAP) insgesamt eine unauffällige Reaktion des Klägers im Vergleich zu seiner Altersgruppe zeigte. Jedoch ergab sich „eine verlangsamte Reaktion bei Testungen, die mit der linken Hand durchgeführt werden müssen“, auch wenn diese noch im Normbereich lagen. Insgesamt lässt das sehr gestrafft zusammen gefasste Untersuchungsergebnis nicht deutlich erkennen, aufgrund welcher Erkenntnisse Dr. P. beispielsweise zu der Schlussfolgerung kam, der Kläger könne nicht vollschichtig arbeiten. Das Testverfahren unterschied zwar zwischen den Bereichen Orientierungsleistung, Belastbarkeit, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit. Dr. P. nennt aber nicht die vom Kläger erzielten Einzelwerte, sondern führt lediglich abstrakt aus, dass 50% genau dem Durchschnitt entsprechen und 33 % erforderlich sei, um im Normbereich zu sein. Welche Werte der Kläger genau erzielt hat und wie sich diese verteilen, bleibt aber offen. Die der Firma S. mitgeteilte Zusammenfassung nennt Einschränkungen beim vollschichtigen Verteilen von Erdreich und anderen Schüttgütern mit einer Schaufel oder Schottergabel. Diese Schlussfolgerung lässt sich aus den vorangegangenen Feststellungen jedoch nicht ableiten und wirft deshalb Fragen auf. Es erscheint deshalb



fernliegend, dass die Berufsgenossenschaft allein aufgrund dieser knappen und in sich nicht lückenlos nachvollziehbaren Ausführungen ohne weitere Untersuchungen eine Tätigkeit des Klägers mit einem Radlader befürwortet hätte. Vielmehr ist wahrscheinlich, dass weitere Untersuchungen, wie sie auch erfolgt sind, empfohlen worden wären. Angesichts dieser Umstände bedarf es einer Vernehmung des Zeugen K. nicht, weil dieser nur zu hypothetischen Verläufen aussagen könnte.

Zudem ist folgendes zu beachten: Fest steht, dass der Kläger eine vollschichtige Tätigkeit keinesfalls hätte verrichten können. Auch wenn der Grad der Einschränkung nicht festgesetzt wurde, so wird doch deutlich, dass der Kläger nur eine Teilzeitbeschäftigung hätte ausüben können. Ob sich diese beschränkte Tätigkeit in den Betrieb der Firma S. ohne weiteres hätte integrieren lassen, ist fraglich. Denn Arbeiten mit einem Radlader erfolgen regelmäßig im Rahmen von Baumaßnahmen, an denen auch andere Mitarbeiter beteiligt sind. Geht man davon aus, was regelmäßig der Fall sein dürfte, dass diese vollschichtig arbeiten, kann die Integration eines Teilzeitbeschäftigten zu organisatorischen Schwierigkeiten führen, die bedacht werden müssen und einen Arbeitgeber (insbesondere wenn kein Anspruch besteht) von der Anstellung eines Teilzeitbeschäftigten abhalten können.

3. Zudem hat der Kläger seinen Schaden der Höhe nach nicht vollständig schlüssig dargelegt. Seine Schadensberechnung und die daraus resultierenden Anträge basieren auf dem Bezug von Arbeitslosengeld, wobei sich der Betrag von EUR 764,12 (ab Februar 2007) aus den vorgelegten Unterlagen nicht erschließt. Zudem hat der Kläger noch in erster Instanz vorgetragen, zwischenzeitlich verrentet worden zu sein. Bei seinen Anträgen findet dies jedoch keine Berücksichtigung. Ebenfalls unberücksichtigt lässt der Kläger die Aussage des Zeugen S., nach der er bei Anstellung als Radladerführer nur den entsprechenden Lohn, der EUR 2,- geringer gewesen wäre als der zuvor an ihn gezahlte, erhalten hätte. Ebenfalls nicht berücksichtigt hat der Kläger bei seiner Schadensberechnung, dass nach dem Ergebnis des Dr. P. eine vollschichtige Tätigkeit nicht möglich gewesen wäre. Der Kläger hätte als Teilzeitbeschäftigter deshalb zusätzliche Verdiensteinbußen hinnehmen müssen, was er völlig außer Betracht lässt.

II. Die weiteren in § 522 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 ZPO genannten Voraussetzungen liegen ebenfalls vor.

Der Senat weist darauf hin, dass die Rücknahme der Berufung vor Erlass einer Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO gemäß GKG KV 1222 S. 1, 2 kostenrechtlich privilegiert ist; statt vier fallen nur zwei Gerichtsgebühren an.

Mitgeteilt von VRiOLG a. D. Ziemßen, Düsseldorf

Hinw. d. Gerichts: Der Kläger hat die Berufung zurückgenommen.

**§§ 6, 21, 23 SeeLG; §§ 276, 278, 280 BGB; § 12 ALV
Seelotsenwesen; Lotsenvertrag; Schadenshaftung des Seelotsen;
Lotsenversetzdienst; Erfüllungsgehilfen; Strandung; Elbmündung;
Schaarhörn-Riff; Schlechtwetter-Position**

Die Besatzung des Lotsenversetzdienstes zählt nicht zu den Erfüllungsgehilfen des Seelotsen.

(OLG Hamburg, Urteil vom 19. 8. 2010 – 6 U 8/09)

Zum Sachverhalt: Die Klägerin nimmt den Beklagten, einen Seelotsen, aus abgetretenem Recht auf Schadensersatz wegen der Strandung des Containerschiffs „Alianca Sao Paulo“ (nachfolgend: ASP), heute „Rio Verde“, am 06. 01. 2005 in der Elbmündung in Anspruch.



Die ASP befand sich am 06. 01. 2005 unter Führung des Kapitäns W. auf der Fahrt von Rotterdam nach Hamburg. Der Beklagte wurde für die Lotsung der ASP ab ca. 05:00 Uhr auf der Strecke bis Brunsbüttel eingeteilt. Zu diesem Zeitpunkt herrschten starke Winde aus westlicher Richtung mit einer Stärke von sechs bis acht Beaufort und eine Wellenhöhe von zwei bis vier Metern.

Um 04:26 Uhr wies der Kapitän des Lotsenstationsschiffs „Elbe“, Herr S., den Kapitän der ASP an, die Lotsentreppe auf der Backbordseite 3,50 m über der Wasseroberfläche auszubringen. Um 04:26 Uhr ergänzte Herr S., die ASP möge ihre Fahrt auf 10 kn reduzieren. Um 04:45 Uhr passierte das Containerschiff die Ansteuerungstonne „Elbe“ an seiner Backbordseite in einem Abstand von 1,1 sm. Der Kapitän änderte den Kurs von rw 90° auf rw 83° und reduzierte die Fahrt auf 10 kn.

Das Lotsenstationsschiff „Elbe“ mit dem SWATH-Lotsentender „Wangeroog“ lag in der Nähe der Tonne 3, nördlich des Tonnenstrichs, der nahe der 10 m-Linie des Schaarhörn-Riffs verläuft. Die Fahrwassertonne 1 war nicht in Betrieb. Um 05:15:46 Uhr änderte der Kapitän der ASP den Kurs nach Steuerbord auf 160°, um Windschutz für die Übernahme des Beklagten zu schaffen. Zu diesem Zeitpunkt war das Lotsenstationsschiff, das sich Steuerbord voraus befand, knapp 1 sm entfernt.

Der Lotsentender mit dem Beklagten an Bord näherte sich in schneller Fahrt der Backbordseite der ASP, die weiter über Steuerbord drehte. Um 05:16:10 Uhr gab der Kapitän des Lotsentenders, Herr D., dem Kapitän der ASP die Anweisung „Captain, steady so, boarding speed 10 knots“, der den Kurs daraufhin bei 148° bis schließlich 160° stabilisierte.

Ein erster Versuch, den Beklagten abzugeben, schlug fehl, weil der Lotsentender sich nicht an der Bordwand der ASP halten konnte. Um 05:18:10 Uhr wies Kapitän D. den Kapitän der ASP daher an: „Captain, I need 10 knots. It's not very good 6 knots.“

In der Zeit zwischen 05:18 Uhr und 05:19:10 Uhr gelang es dem Lotsentender schließlich, den Beklagten an der Backbordseite der ASP abzugeben. Um den Lotsentender vom Heck des ASP freizubekommen, gab Kapitän D. dem Kapitän W. zwischen 05:19:10 Uhr und 05:19:50 Uhr die Anweisung: „Captain, hard to starboard“. Mit der nun aufgenommenen Steuerborddrehung passierte die ASP um 05:19:54 den Tonnenstrich.

Nachdem der Lotsentender vom Heck der ASP freigekommen war, erteilte Kapitän D. dem Kapitän der ASP die Anweisung: „Captain, please come hard to port“. Kapitän W. ließ das Ruder aber auf „Hart-Steuerbord“ legen und gab „Halbe Voraus“ in der Hoffnung, das Schiff über Steuerbord noch vor dem Schaarhörn Riff freizufahren.

Um 05. 20 befand sich der Beklagte an Deck der ASP. Um 05:22:50 Uhr rief der Beklagte nach der Begrüßung durch Kapitän W. das Lotsenstationsschiff an und erklärte: „Ja, Herr S., der Kapitän dreht hier gerade einen Kreis, ich drehe den Kreis zu Ende, hat den Dampfer nicht mehr rumgekriegt und dann geht das mit 10,50 Meter nach Hamburg.“

Um 05:27 teilte der Beklagte der Verkehrszentrale Cuxhaven mit, das Schiff sei auf der Wattkante des Schaarhörn Riffs festgekommen.

Die ASP kam mit steigendem Wasser gegen 16:18 Uhr mit Hilfe von Bergungsschleppern frei. Das Schiff fuhr aus eigener Kraft nach Hamburg, wo es in der Zeit vom 09. 01. bis zum 24. 01. 2005 repariert wurde.



Die Klägerin hat behauptet, sie sei zwar erst am 20.01.2005 als Eigentümerin des Schiffes in das Schiffsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden (Anl. K 32); ihre Aktivlegitimation ergebe sich aber daraus, dass die Kaskoversicherer des Schiffes die Versicherungsleistung an die Versicherungsnehmerin ... Shipping Inc. geleistet habe, die zum Zeitpunkt der Strandung am 06.01.2005 noch Eigentümerin der ASP gewesen sei. Damit seien die Ansprüche der Versicherungsnehmerin gem. § 79 MIA (The Marine Insurance Act) auf die Versicherer übergegangen. Die Versicherer hätten sodann die auf sie überangegangenen Ansprüche an die Klägerin abgetreten (Anl. K 13 – K 17, K 31 – K 38).

Sie hat desweiteren behauptet, der Beklagte habe seine Pflichten aus dem Lotsenvertrag grob fahrlässig verletzt, so dass er ihr gem. § 21 Abs. 3 SeeLG zum Schadensersatz verpflichtet sei. Die Fehlleistungen der Kapitäne der beiden Lotsenversetzschiffe müsse sich der Beklagte gem. § 278 BGB zurechnen lassen. Das gelte zunächst für die angesteuerte Lotsenversetzposition bei Tonne 3 in der Nähe des Tonnenstrichs mit dem dahinter liegenden Schaarhörn-Riff. Es handle sich um eine Schlechtwetterposition. Sie sei keine „safe boarding position“ i.S. der IMO Pilotage Resolution 960 von 05.12.2003 (Bl. 12 d.A.) gewesen. Für eine gefahrlose Übergabe des Lotsen habe weder genügend Seeraum noch Zeit zur Verfügung gestanden. Spätestens nach dem ersten gescheiterten Versuch hätten der Beklagte und der Schiffsführer des Tenderschiffes weitere Versuche zur Lotsenversetzung an dieser Stelle wegen des sich gefährlich näher kommenden Schaarhörn-Riffs abbrechen und den Kapitän der ASP anweisen müssen, über Backbord aufzudrehen. Demgegenüber treffe den Kapitän der ASP kein Verschulden. Er sei nur den Anweisungen der Schiffsführer des Lotsenstationschiffes und des Lotsentenders gefolgt.

Aufgrund der Strandung seien von den Kaskoversicherern regulierte Reparaturkosten in Höhe von € 1.418.714,00 und Bergungskosten in Höhe von € 392.732,76 entstanden, insgesamt belaufe sich der Schaden mithin auf € 1.811.447,70 (Bl. 19 ff d.A.).

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie € 1.811.446,70 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit (29.06.2006) zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten. Er habe auch seine vertraglichen Pflichten als Lotse nicht verletzt. Diese begännen erst, wenn er die Brücke des zu lotsenden Schiffes erreiche. Schon aus diesem Grund müsse er sich ein etwaiges Fehlverhalten des Lotsenversetzdienstes nicht zurechnen lassen. Er habe auch sogleich nach dem Eintreffen auf der Brücke das Manöver „full astern“ gegeben; der Kapitän habe aber darauf bestanden, weiter zu fahren. Abgesehen davon sei die Lotsenversetzposition nicht zu beanstanden gewesen. Die Lotsung ändere im Übrigen nichts daran, dass für die Führung des zu lotsenden Schiffes dessen Kapitän verantwortlich bleibe. Die Strandung der ASP sei allein durch die fehlerhaften Manöver des Kapitäns W. verursacht worden. Über die Kursänderungen habe der Kapitän selbständig entschieden. Er habe zudem die nach Regel 34 SOLAS, Kapitel 5, notwendige Reiseplanung und Bahnenkontrolle unterlassen (Anl. B 8 a) und b)). In jedem Fall müsse sich die Klägerin ein überwiegendes haftungsausschließendes Mitverschulden des Kapitäns der ASP entgegenhalten lassen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands in der ersten Instanz wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.



Das Landgericht Hamburg [– 413 O 93/06 –] hat Beweis erhoben über die behaupteten Fehler des Beklagten und des Kapitäns der ASP durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Kapitän E. vom 01. 08. 2007 nebst Ergänzungen (Bl. 167 ff, 248 ff, 300 ff d.A.) sowie seine mündlichen Erläuterungen in den Sitzungen vom 15. 11. 2007 und vom 23. 08. 2008 (Bl. 240 ff und 381 ff d.A.).

Mit Urteil vom 11. 12. 2008 hat das Landgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte habe zwar fahrlässig gehandelt und müsse sich auch die Fehler der Kapitäne des Lotsenstationsschiffes „Elbe“ und des Lotsentenderschiffes „Wangeroog“ gem. § 278 BGB zurechnen lassen. Der für eine Haftung nach § 21 Abs. 3 SeeLG erforderlichen groben Fahrlässigkeit des Beklagten stehe aber die vom Sachverständigen hervorgehobene Tatsache entgegen, dass der Kapitän der ASP sein Leemanöver an einer ungeeigneten Stelle im Fahrwasser eingeleitet und in einer ungeeigneten Art und Weise ausgeführt habe. Der Beklagte habe auch davon ausgehen dürfen, dass Kapitän W. eine Reiseplanung und Bahnenkontrolle durchführen würde und damit auch in der kritischen Phase wissen musste, wo er sei und welchen Kurs er steuere. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils hingewiesen.

Das Urteil ist der Klägerin am 12. 12. 2008 zugestellt worden. Sie hat dagegen am 09. 01. 2009 Berufung eingelegt und diese innerhalb der verlängerten Frist am 30. 03. 2009 begründet.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche in vollem Umfang weiter und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen habe es bei der Lotsenversetzung zwei kritische Phasen gegeben: zum einen, als der Kapitän der ASP um 05:15:46 Uhr im Abstand von knapp 1 sm zu dem Steuerbord voraus befindlichen Lotsenstationsschiff seinen Kurs über Steuerbord geändert habe, um für die Übernahme des Beklagten Lee zu machen; zum anderen, als die Versuche zur Übergabe des Beklagten nach dem ersten Fehlschlag nicht abgebrochen worden seien. In beiden Fällen sei der Beklagte untätig geblieben und habe nichts unternommen, um das ihm anvertraute Schiff vor den mit den Manövern verbundenen Gefahren zu bewahren.

Die Versetzposition in Höhe der Tonne 3 sei dem Kapitän W. vom Kapitän des Lotsenstationsschiffes aufgezwungen worden. Richtig wäre eine Versetzung auf der mehr seeseitigen Außenposition Elbe (Racon) gewesen. Damit sei dem Kapitän der ASP zugemutet worden, ohne jede Beratung weitere 4 sm in dem schwierigen Fahrwasser der Elbe zu navigieren und dies bei Nacht, stürmischem W-Wind, hohem Seegang und erloschenem Licht der Fahrwassertonne 1.

Nautisch fehlerhaft sei zudem die Anweisung des Kapitäns des Lotsenstationsschiffes gewesen, die Lotsentreppe an der Backbordseite ausbringen, um für den Beklagten Lee zu machen. Dadurch sei Kapitän W. veranlasst worden, nach Erreichen des Seerraums zur Übernahme des Lotsen in einem Abstand von knapp 1 sm von dem voraus befindlichen Lotsenstationsschiff ca. 40° bis 60° über Steuerbord aufzudrehen, um den Beklagten im Schutz der windabgewandten Seite des Schiffes zu übernehmen. Das Aufdrehen des Schiffes zum Lee machen sei zwar nautisch-seemännisch korrekt gewesen, nach Auffassung des Sachverständigen sei es aber zu früh erfolgt. Denn hierdurch sei die für die Übergabe des Beklagten erforderliche Vorausstrecke durch den Tonnenstrich des Fahrwassers und das dahinter liegende Schaarhörn Riff verkürzt worden. Da die damit erreichte Versetzposition mithin ungeeignet gewesen sei, seien sowohl der Kapitän des Stationsschiffes als auch der an Bord des Tenders befindliche Beklage unbedingt



verpflichtet gewesen, auf die Übergabe des Beklagten auf dieser Position zu verzichten und eine besser geeignete Position nahe der Fahrwassermitte anzusteuern.

Hätte der Kapitän des Stationsschiffes die Lotsenversetzung hingegen den Vorschriften der Lotsenverordnung Elbe (Elbe – LV) entsprechend auf der Außenposition durchgeführt und hätte der Beklagte seine Übergabe an der ungeeigneten und gefährlichen Versetzposition bei Tonne 3 verhindert, wäre es nach den Feststellungen des Sachverständigen nicht zum Unfall gekommen. Das habe das Landgericht in seinem Urteil nicht beachtet.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts hätten der Beklagte und seine Erfüllungsgehilfen auch nicht darauf vertrauen dürfen, dass Kapitän W. aufgrund der vorgeschriebenen Reiseplanung und Bahnverfolgung schon wisse, was er tue. Denn sie seien die Spezialisten für das Revier mit all seinen Besonderheiten gewesen, nicht Kapitän W.. Die bereits im Ansatz für seine Übernahme ungeeignete Position des Schiffes hätte jeden Versuch verbieten müssen, das Schiff in dieser Position anzufahren, um an Bord zu kommen. Sowohl der Beklagte als auch der Kapitän des Lotsentenders hätten auch sehr genau gewusst, dass für die Übergabe des Lotsen an das fahrende Schiff wegen der Bauweise des Lotsentenders eine Geschwindigkeit von rd. 10 kn erforderlich war, und dies angesichts der Lage des Schiffes direkt auf das Schaarhörn Riff zu. Anstatt das schon im Ansatz falsche Übergabemanöver abubrechen, hätten sie das Schiff in grob fahrlässiger Weise in große Gefahr gebracht. Denn sie hätten die elektronische Seekarte vor ihren Augen gehabt und jederzeit metergenau die Position des Schiffes im Seeraum, insbesondere bezogen auf das Schaarhörn Riff, feststellen können.

Das Landgericht habe auch die zweite Ansteuerung nach dem ersten fehlgeschlagenen Versuch falsch beurteilt. Angesichts der verbliebenen kurzen Vorausstrecke bis zur Fahrwassergrenze habe der Kapitän des Lotsentenders grob fahrlässig gehandelt, als er dem Containerschiff erneut eine Mindestgeschwindigkeit von 10 kn vorgegeben habe. Eine Fahrgeschwindigkeit von 10 kn, direkt auf das Schaarhörn Riff zu, sei aber angesichts der verbliebenen kurzen Vorausstrecke bis zur Fahrwassergrenze unverantwortlich gewesen. Dieses Fehlverhalten seines Erfüllungsgehilfen D., des Schiffsführers des Tenders, müsse sich der Beklagte zurechnen lassen. Abgesehen davon treffe den Beklagten auch ein eigenes Verschulden. Der Beklagte habe zwar behauptet, er sei auf dem Vorschiff des Lotsentenders gewesen, so dass er die Position der ASP nicht anhand der elektronischen Seekarte habe einordnen können. Sie, die Klägerin, habe sich aber gegenbeweislich für die Anwesenheit des Beklagten im Ruderhaus auf das Zeugnis des Herrn D. berufen.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts hätten sich der Beklagte und seine Erfüllungsgehilfen spätestens nach dem ersten gescheiterten Übergabeversuch auch nicht darauf verlassen dürfen, dass der Kapitän der ASP aufgrund der erforderlichen Reiseplanung und Bahnkontrolle gewusst habe, wo er war und welche gefährlichen Kurs er steuerte. Der Lotse müsse vielmehr eigenständig prüfen, ob das von ihm zu beratende Schiff bei Fortsetzung seiner Fahrweise in eine gefährliche Position komme, und zwar auch schon zu einer Zeit, in der er noch nicht an Bord sei.

Da der Beklagte die sich gefährlich anbahnende Situation schon seit der ersten Anfahrung beobachtet habe, hätten ihm zur Reaktion auch wesentlich mehr als die vom Landgericht zugestandenen 15 Sekunden zugestanden.

Aus den Gründen: II. Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg.



Es kann dahinstehen, ob die vertraglichen Ansprüche der ... Shipping Inc. gegen den Beklagten im Wege der Schadensregulierung durch die Kaskoversicherer und anschließender Abtretung auf die Klägerin übergegangen sind. Denn selbst wenn sie aktivlegitimiert wäre, könnte sie den Beklagten nicht gem. § 280 BGB i.V.m. § 21 Abs. 3 SeeLG auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Nach dieser Vorschrift haftet der Lotse dem Reeder des gelotsten Schiffes nämlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Im Gegensatz zur einfachen Fahrlässigkeit muss es sich bei einem grob fahrlässigen Verhalten um ein auch in subjektiver Hinsicht unentschuldbares Fehlverhalten handeln, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt (vgl. BGH NJW 2007, 2988, 2989 [= GuT 2007, 316 KL]). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann dem Beklagten ein eigener grob fahrlässiger Verstoß gegen seine Lotsenpflichten indes nicht zur Last gelegt werden. Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin – und auch des Landgerichts – muss er sich auch ein etwaiges Fehlverhalten der Kapitäne des Lotsenstationsschiffes und des Lotsentenders nicht gem. § 278 BGB zurechnen lassen, weil sie nicht seine Erfüllungsgehilfen sind.

1. Der für ein Seelotsrevier bestellte Seelotse übt seinen Beruf als freien, nicht gewerblichen Beruf aus (§ 21 Abs. 1 SeeLG). Die Lotsung führt er gem. § 21 Abs. 2 SeeLG in eigener Verantwortung durch. Sie besteht darin, dass er den Kapitän des zu lotsenden Schiffes bei der Führung des Schiffes berät, er ist Beratungslotse (§ 23 Abs. 1 SeeLG). Für die Führung des Schiffes bleibt der Kapitän gem. § 21 Abs. 2 SeeLG allerdings auch dann verantwortlich, wenn er selbständige Anordnungen des Seelotsen hinsichtlich der Führung des Schiffes zulässt. Der Lotsenvertrag, den der Lotse mit dem Reeder des zu lotsenden Schiffes abschließt, ist mithin als Dienstvertrag zu qualifizieren, der den Lotsen dazu verpflichtet, den Kapitän während der Reise zu beraten (vgl. BGH NJW 1989, 3285, 3286; Herber, Seehandelsrecht, S. 166). Aus dieser Aufgabenbeschreibung folgt, dass die vertraglichen Pflichten des Lotsen zur Beratung regelmäßig erst in dem Moment beginnen, in dem er an Bord des zu lotsenden Schiffes geht (vgl. Segelken, Seelotsenrecht, S. 89: „Sobald er das Schiff betreten hat, befindet er sich auf Vertragsgebiet.“). Dafür spricht auch § 12 Abs. 1 Allgemeine Lotsverordnung (ALV). Danach hat der Seelotse den Kapitän unverzüglich über Mängel und besondere Eigenschaften des Schiffes, die für die Lotsberatung von Bedeutung sind, zu befragen, sobald er an Bord gekommen ist (vgl. dazu auch BVerwG, Beschluss vom 26.10.1993, Az. 11 B 87/92, zit. nach juris, Tz 3 : „..., wonach der Seelotse sich vor Beginn seiner Tätigkeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und der Ausrüstung zu überzeugen hat.“).

Von den Aufgaben des freiberuflich tätigen Lotsen zur Beratung des Kapitäns ist der Betrieb der Lotseneinrichtungen zu unterscheiden, die zur Wahrnehmung der Lostendienste erforderlich sind. Dazu zählen gem. § 6 Abs. 1 SeeLG feste und schwimmende Lotsenstationen sowie die Versetz- und Zubringerfahrzeuge, also auch der Lotsenversetzdienst, die Beförderung des Lotsen zum Schiff (Versetzen) und die Abholung vom Schiff nach Beendigung der Lotsung (Ausholen). Für diese Leistungen hat das Schiff Lotsenabgaben zu zahlen, die abzugrenzen sind vom Lotsgeld, der Vergütung des Seelotsen (§ 45 SeeLG).

Der Betrieb der Lotseneinrichtungen obliegt den Aufsichtsbehörden (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 3 SeeLG). Für das Seelotsenrevier Elbe ist gem. § 3 Abs. 1 und 3 SeeLG i.V.m. § 3 Nr. 2 ALV die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zuständig. Nach § 6 Abs. 2 SeeLG i.V.m. mit § 6 ALV ist der Betrieb der Lotseneinrichtungen der Bundeslotsenkammer übertragen, soweit er bisher von den Lotsenbrüderschaften wahrgenommen worden ist. Dabei bleibt die Übertragung auf Dritte unberührt (§ 6



S. 2 ALV i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 2 SeeLG). Sowohl die Bundeslotsenkammer als auch die Lotsenbrüderschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 27 und 34 SeeLG). Die Bundeslotsenkammer bzw. ihre Aufsichtsbehörde, die Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD), erbringt die ihr obliegende Verpflichtung zum Betrieb der Lotseneinrichtungen, insbesondere auch den Lotsenversetzdienst, nach außen als hoheitliche Aufgabe, für die sie durch Verwaltungsakt die Lotsabgabe festsetzt. Die Leistungen des Lotsenversetzdienstes werden demnach nicht gegenüber dem Schifffahrtsunternehmer erbracht, sondern gegenüber staatlichen Stellen, die ihrerseits den Lotsenversetzdienst als hoheitliche Maßnahme erbringen (vgl. FG Hamburg, Urteil vom 29. 08. 07, Az. 5 K 198/06, zitiert nach juris, Tz 26).

Daraus ergibt sich, dass der Seelotse dem Reeder gegenüber von vorneherein nicht seine Verbringung auf das Schiff, also die Beförderungsleistung des Lotsenversetzdienstes, schuldet. Seine Vertragspflicht besteht vielmehr in der Beratung des Kapitäns. In zeitlicher Hinsicht beginnt sie, sobald er an Bord geht. Die Beratungsleistung erbringt er als Freiberuflicher aufgrund eines mit dem Reeder geschlossenen privatrechtlichen Dienstvertrages. Demgegenüber gehören die Beförderung zum Schiff und die Abholung von dort nicht zu den vertraglichen Aufgaben des Seelotsen. Dafür ist allein der Staat zuständig, der die Beförderung der Lotsen hoheitlich erbringt. Die Pflichten des Seelotsen und der Betreiber des Lotsenversetzdienstes unterscheiden sich daher sowohl im Aufgabenbereich als auch in der rechtlichen Ausgestaltung, einmal privatrechtlich und zum andern öffentlichrechtlich. Da der Seelotse mithin nicht sein Versetzen zum Schiff gegenüber dem Reeder schuldet, haftet er auch nicht aufgrund des Lotsenvertrages dafür, wenn es während des Versetzens zu Fehlern kommt. Die Personen des Lotsenversetzdienstes sind demzufolge nicht seine Erfüllungsgehilfen. Unterläuft ihnen beim Versetzen oder Ausholen des Seelotsen ein Fehler, muss sich der Seelotse das nicht gem. § 278 BGB zurechnen lassen.

2. Angesichts der unterschiedlichen Aufgaben des Seelotsen und des Lotsenversetzdienstes lässt sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Beklagten nicht feststellen. Im Einzelnen:

a) Die Klägerin hält schon die Versetzposition für von Anfang an ungeeignet. Sie wirft dem Kapitän S. vom Lotsenstationsschiff „Elbe“ vor, er habe dem Kapitän der ASP W. die Versetzposition in Höhe der Tonne 3, der Schlechtwetterposition, aufgezungen. Richtig wäre die Lotsenübergabe schon auf der mehr seeseitigen Außenposition Elbe (Rancon) gewesen. Der gerichtliche Sachverständige E. hat auch in seiner Stellungnahme vom 27. 11. 2007 (Bl. 249 d.A.) und seinem Ergänzungsgutachten vom 25. 05. 2008 (Bl. 313 d.A.) ausgeführt, dass die ASP bei einem Versetzmanöver schon an der Außenposition nicht gestrandet wäre und die Versetzung nach der Lotsverordnung Elbe (Elbe-LV / Anl. B 11) auch auf der Außenposition hätte erfolgen müssen, weil die Wetterbedingungen es erlaubten. Nach seiner Auffassung hätten die „Beteiligten auf der Lotsenseite“, also auch der Beklagte, den Kapitän der ASP wegen der vom Regelfall abweichenden Umstände und im Wissen um die entgegen der Elbe-LV gewählte Schlechtwetterposition und die damit verbundene unzulässige Verkürzung der regulären Lotsstrecke unterstützen müssen (Bl. 312 f d.A.). Auf diese Feststellungen des Sachverständigen lässt sich aber eine Haftung des Beklagten, schon gar nicht wegen grober Fahrlässigkeit, aus mehreren Gründen nicht stützen.

Als erstes spricht § 5 Abs. 2 Nr. 2 Elbe-LV (Anl. B 11) dafür, dass die Wahl der Versetzposition dem Kapitän des Containerschiffs ASP oblag. Denn nach dieser Bestimmung muss die Lotsenanforderung des Schiffsführers auch den Ort der Übernahme des Seelotsen enthalten. Selbst wenn man das anders sieht, wäre die Bestimmung dieser Position jedoch nicht die Aufgabe des Beklagten gewesen,



sondern des Lotsenversetzdienstes, insbesondere des Kapitäns des Lotsenstationsschiffes „Elbe“. Denn zum Versetzen gehört auch die Auswahl der Versetzposition. Für eine etwaige Fehlleistung des Kapitäns S. bei der Wahl der Lotsenversetzposition haftet der Beklagte aber aus den genannten Gründen nicht. Deshalb ist es auch nicht richtig, wenn der Sachverständige von den „Beteiligten auf der Lotsenseite“ spricht, also von einer Gemeinschaftsaufgabe des Beklagten und der beiden Kapitäne des Lotsenversetzdienstes ausgeht.

Außerdem hat der Sachverständige in seinem Hauptgutachten vom 01. 08. 2007 im Abschnitt 5. 3 eindeutig festgestellt, die Lotsenversetzposition im Bereich der Tonne 3 als solche sei weder höchst gefährlich noch völlig ungeeignet (Bl. 180 d.A.). In seinem Ergänzungsgutachten vom 25. 05. 2008 hat er später hierzu noch ausgeführt, es stelle weder ein nautisches Fehlverhalten noch einen Verstoß gegen gute Seemannschaft dar, dass Kapitän S. vom Stationsschiff den Beklagten nicht zur Außenposition beordert habe, um sich schon dort der ASP anzudienen (Bl. 313 d.A.). Damit steht fest, dass noch nicht einmal den Kapitän S. ein Verschulden trifft.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Wetterverhältnisse auch eine Versetzung an der regulären Außenposition erlaubt hätten, wie der Sachverständige meint. Denn § 3 Abs. 2 Elbe-LV bestimmt lediglich, dass die Lotsenschiffe ihre Position elbaufwärts verlegen, wenn infolge schlechten Wetters ein Ausholen und Versetzen von Seelotsen auf der Außenposition der Lotsenschiffe bei Tonne „Elbe“ nicht möglich ist (Anl. B 11). Das lässt nicht den Schluss zu, dass bei gutem Wetter eine Übernahme des Lotsen an der elbaufwärts gelegenen Position bei Tonne 3 nicht möglich ist, auch wenn sie wohl aus Gründen der Verkehrslenkung vorrangig als Ausweichposition bei schlechtem Wetter dienen soll.

b) Da sich der Beklagte etwaige Fehler des Schiffsführers des Lotsenstationsschiffs nicht gem. § 278 BGB anrechnen lassen muss, kann dahinstehen, ob es nautisch fehlerhaft war, dass Kapitän S. den Kapitän der ASP angewiesen hat, die Lotsentreppe an der Backbordseite auszubringen. Dann kann dem Beklagten aber auch nicht zugerechnet werden, dass der Kapitän der ASP deshalb auf Steuerbord aufdrehte, um ihn auf der windabgewandten Seite des Schiffes zu übernehmen, was im Übrigen jedenfalls im Grundsatz auch nach Ansicht der Klägerin nautisch-seemännisch korrekt war. Nicht korrekt war nach den insoweit überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen E. allerdings, dass Kapitän W. das Steuerbordmanöver zu früh eingeleitet hat. Nachdem er in seinem Hauptgutachten unter Ziffer 5. 3 zunächst klargestellt hat, dass die Versetzposition im Bereich der Tonne 3 weder gefährlich noch ungeeignet gewesen sei, führt er weiter aus, eine Gefahr habe sich für die ASP erst entwickelt, als Kapitän W. sein Manöver an einer ungeeigneten Stelle im Fahrwasser einleitete und es in einer ungeeigneten Art und Weise ausführte, was er unter Ziffer 5. 7 näher erläutert (Bl. 180 und 182 d.A.). Das sei für die beteiligten Personen auch nicht vorhersehbar und nur spät zu erkennen gewesen (Bl. 180 d.A.) Diese Fehlleistung des Kapitäns W. war für das Landgericht zu Recht auch ein wesentlicher Umstand, um bei der Gesamtbewertung eine grobe Fahrlässigkeit auf der Seite des Beklagten zu verneinen.

Die Klägerin meint allerdings, die Kapitäne S. und D. und auch der Beklagte hätten den Kapitän der ASP warnen, auf die Übergabe des Beklagten in dieser Position verzichten und stattdessen eine besser geeignete Stelle nahe der Fahrbahnmitte ansteuern müssen. Soweit es um etwaige Fehleinschätzungen und Unterlassungen der Kapitäne des Lotsenversetzdienstes geht, muss sie sich der Beklagte nicht zurechnen lassen, weil sie nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Im Hinblick auf die Haftung für eigenes Fehlverhalten ist schon zweifelhaft, ob man dem Beklagten eine solche Unterlassung vorwerfen kann, weil seine vertraglichen Pflichten grundsätzlich erst mit dem Betreten des zu lotsenden Schiffes beginnen. Aus § 23 Abs. 1 S. 2 SeeLG lässt sich auch nicht auf eine Vorverlagerung der Vertragspflichten



schließen, wenn der Lotse sich an Bord eines Lotsenstationsschiffs oder eines Tenderschiffes befindet. Nach dieser Bestimmung kann die Beratung zwar auch von einem anderen Schiff oder von Land aus erfolgen, damit ist aber die von Anfang an planmäßige Beratung von einem anderen Schiff oder von Land gemeint. Die notwendige Anwesenheit des Lotsen auf einem Fahrzeug des Lotsenversetzdienstes genügt nicht. Ist daher eine Pflicht des Lotsen zur Beratung, bevor er an Bord geht, grundsätzlich zu verneinen, wird man dennoch annehmen können, dass er in seltenen Ausnahmefällen verpflichtet sein kann, den Kapitän zu einer Kursänderung zu veranlassen, auch wenn er sich noch in einem Lotsenversetzschiff befindet (vgl. Segelken, Seelotsenrecht, S. 89 ff. S. 91 f). Voraussetzung ist aber immer, dass der Lotse schon zu diesem Zeitpunkt erkennt, dass sich das Schiff in Gefahr befindet.

Dass der Beklagte die Gefahr einer Strandung der ASP auf dem Schaarhörn Riff bei gleich bleibendem Kurs erkannt hatte, lässt sich hier allerdings nicht feststellen.

Der Sachverständige E. hat zwar in der Schlussbetrachtung seines Hauptgutachtens ausgeführt, der Beklagte hätte wegen der besonderen Umstände – nämlich des erkennbar fehlerhaften Andrehens der ASP – den Kapitän W. schon vom Stationschiff oder vom Tender aus beraten müssen (Bl. 185 d.A.). Er begründet jedoch nicht, worauf er die Annahme stützt, der Beklagte habe das fehlerhafte Andrehen nach Steuerbord erkannt oder hätte erkennen müssen. Gegen eine solche Kenntnis des Beklagten spricht überdies die Ansicht des Sachverständigen zuvor unter Ziffer 5.3 des Gutachtens, diese Entwicklung sei für die beteiligten Personen nicht vorhersehbar und nur spät zu erkennen gewesen (Bl. 180 d.A.). Wenn aber die Versetzposition an Tonne 3 ordnungsgemäß und das verfrühte Andrehen nach Steuerbord nicht vorsehbar war, musste der Beklagte das herannahende Schiff auch nicht besonders beobachten, zumal er sich darauf vorbereiten musste, unter widrigsten Verhältnissen an Bord des Containerschiffs zu gelangen.

c) Ohne Erfolg bleibt auch das Vorbringen der Klägerin, spätestens nach dem Scheitern des ersten Versuchs hätte der zweite Lotsenabgaberversuch nicht mehr ausgeführt werden dürfen. Ob es unverantwortlich war, dass der Kapitän des Lotsentenders D. dem Kapitän der ASP eine Mindestgeschwindigkeit von 10 kn vorgegeben hat, kann wieder offen bleiben. Diese Anweisung muss sich der Beklagte nicht gem. § 278 BGB zurechnen lassen.

Allerdings hat der Sachverständige E. unter Ziffer 5.4 seines Hauptgutachtens (Bl. 180 f d.A.) und bei seiner mündlichen Anhörung am 15.11.2007 (Bl. 244 d.A.) ausgeführt, der Beklagte und der Schiffsführer D. hätten nach dem ersten gescheiterten Anlauf weitere Versuche wegen des zwischenzeitlich näher kommenden Scharhörn-Riffs abbrechen und Kapitän W. anweisen müssen, über Backbord in das Fahrwasser abzdrehen. Spätestens um 05:17:30 (+/- 15 Sek.) hätte erkannt werden müssen, dass an der ASP nicht angelegt werden konnte. Ob der Beklagte diese Kenntnis hatte, ist indes streitig. Die Klägerin behauptet, der Beklagte sei zu diesem Zeitpunkt im Ruderhaus des Tenders gewesen und habe deshalb Einblick in die elektronische Seekarte gehabt. Demgegenüber behauptet der Beklagte, er sei auf dem Vorschiff des Tenders gewesen. Dennoch ist dem Beweisangebot der Klägerin auf Vernehmung des Zeugen D. nicht nachzugehen (Bl. 57 und 462 d.A.). Denn nach dem Hauptgutachten des Sachverständigen vom 01.08.2007 hatte der Beklagte nur 15 Sekunden Zeit, um zu reagieren (Bl. 180 d.A.). In der Schlussbetrachtung spricht der Sachverständige E. sodann von „den wenigen Sekunden der entscheidenden Phasen des Manövers“ (Bl. 184 unten d.A.). Selbst wenn man deshalb zugunsten der Klägerin unterstellt, dass der Beklagte nach dem gescheiterten ersten Versuch noch im Ruderhaus des Tenders war und in die elektronische Seekarte hätten blicken können, ließe sich möglicherweise eine einfache Fahrlässigkeit bejahen, wenn er nicht sofort den Abbruch des Manövers und ein



Hartbackbordmanöver veranlasst hat. Angesichts der kurzen Zeitspanne von 15 Sekunden kann dem Beklagten nach Auffassung des Senats aber jedenfalls keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, wenn er diese Anweisungen versäumte, mag er auch als Seelotse auf schnelle Entscheidungen geschult sein. Die Schulung und die Erfahrungen des Lotsen beziehen sich auf die Situation, dass er sich auf der Brücke des zu lotsenden Schiffes befindet, nicht aber nachts und bei widrigen Wetterverhältnissen in Fahrt auf einem kleinen Lotsentender vor der Bordwand eines Containerschiffes. Dass der Beklagte entgegen der Behauptung der Klägerin eine sich gefährlich aufbauende Situation nicht schon viel länger als 15 Sekunden beobachtet hat, ist bereits oben unter b) ausgeführt worden. In einer solchen Situation scheidet der Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit spätestens daran, dass es sich auch in subjektiver Hinsicht um ein unentschuldbares Fehlverhalten handeln muss, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt (vgl. BGH NJW 2007, 2988, 2989).

d) Für den Zeitraum, in dem die reguläre vertragliche Beratungspflicht des Beklagten begann, nämlich die wenigen Minuten zwischen dem Eintreffen auf der Brücke der ASP gegen 05.23 Uhr und der Strandung um 05.27 Uhr, trägt die Klägerin keine Fehlleistung des Beklagten vor.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

Mitgeteilt von den Mitgliedern des 6. Zivilsenats des OLG Hamburg

Bücher und Publikationen

Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung Herausgegeben von Dr. *Gerhart Kreft*, 6. Auflage, Heidelberg 2011. 2457 Seiten, 159,95 €, ISBN 978-3-8114-3652-7. C. F. Müller Verlag, Heidelberg.

Die weiter hohe Zahl an geschäftlichen, aber auch privaten Insolvenzen lässt keinen Unternehmer unberührt – sei es als Mieter, Vermieter, Arbeitgeber, Lieferant oder Kunde. Dementsprechend wächst die Anzahl der kompakten, einbändigen Kommentare zur Insolvenzordnung regelmäßig weiter. Eine feste Größe unter den einbändigen Kommentaren ist der Heidelberger Kommentar, der nun in der 6. Auflage neu erschienen ist.

Drei Jahre nach der letzten Auflage präsentiert sich der Heidelberger Kommentar erneut mit einem um *Kleindiek*, *Ransiek* und *Ries* erweiterten Bearbeiterkreis. Und während die Voraufgabe darunter litt, dass die Änderungen des *MoMiG* (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008, BGBl. I, S. 2026) kaum abgebildet waren (vgl. Rezension der Voraufgabe, GuT 2010, S. 55), ist die Neuauflage durchgängig auf einem möglichst aktuellen Stand abgeschlossener und laufender Gesetzgebungsverfahren. Das gilt insbesondere für die durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7.12.2011 (*ESUG*) beschlossenen Änderungen, die – allerdings noch in der Fassung des Regierungsentwurfs – nicht nur abgedruckt, sondern auch kommentiert wurden (z. B. die neuen §§ 22a, 104a InsO). In der praktischen Anwendung ist allerdings jeweils zu beachten, dass der im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetzestext in einigen Punkten von dem der Kommentierung zugrunde liegenden Regierungsentwurf abweicht, da die vom Rechtsausschuss des

Bundestages – nach Redaktionsschluss des Heidelberger Kommentars – vorgeschlagenen Änderungen in der Kommentierung nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Die für das Mietrecht relevanten §§ 108–112 InsO werden von *Marotzke* in gewohnt ausführlicher und aktueller Weise kommentiert, der allerdings nicht immer der herrschenden Meinung folgt. So ordnet er z. B. die Mietforderungen, die nach der Enthaltungserklärung des § 109 Abs. 1 S. 2 InsO fällig werden, als Insolvenzforderungen, nicht als vom Schuldner aus seinem unpfändbaren Vermögen selbst zu tragende Neuforderungen ein. Da er jedoch eine Abweichung von der herrschenden Ansicht jeweils deutlich kennzeichnet und gut begründet, schadet dies der Verwendbarkeit des Kommentars nicht.

Für Kapitalgesellschaften und deren Berater sind die Abschnitte zu den Gesellschafterdarlehen lesenswert, die von *Kleindiek* in §§ 39 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 und 5, 44a, 135, 143 Abs. 3 InsO sehr gut verständlich präsentiert werden. Gerade für wirtschaftlich schwächere GmbHs kann zudem *Kleindieks* Überblick im Anhang zu § 35 InsO interessant sein, in dem er unter dem Titel „Gesellschaftrechtliche Ansprüche gegen Gesellschafter und Geschäftsführer zur Auffüllung der Insolvenzmasse“ Haftungsansprüche gegen Gesellschafter und Geschäftsführer darstellt. Wer im Falle einer – unerwünschten, aber manchmal nicht vermeidbaren – Insolvenz eine Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter vermeiden möchte, kann hier ersehen, welche Handlungen Angriffsflächen bieten und Ansprüche der Insolvenzmasse begründen.

Den Autoren gelingt es sehr gut, die in der Insolvenz auftretenden praktischen und rechtlichen Fragen kurz, aber präzise zu kommentieren. Nochmals gesteigert wird der praktische Nutzen des Kommentars durch das ausführliche Stichwortverzeichnis. Insgesamt ist der Heidelberger Kommentar in seiner Neuauflage daher wieder ein wertvoller Begleiter aller Unternehmer und Berater, die im Geschäftsverkehr mit insolvenzrechtlichen Problemen konfrontiert werden.

Rechtsanwältin Dr. Claudia R. Cymutta, Mannheim

Zu „Gewerbemiete und Teileigentum“ (GuT) Ausgabe September/Oktober 2009 erschien die Beilage 50a zu Heft 50:

Claudia R. Cymutta · Miete und Insolvenz

Einzelstücke der Beilage 50a, Umfang 96 Seiten, DIN A5, können zum Preis von 16,00 EUR inkl. 7% MwSt zzgl. Porto bei der Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH, Fax 0228/470954, info@prewest.de, bezogen werden. Preis bei Mehrbezug auf Anfrage.

Impressum

Gemeinsames Beiblatt (GmBBI), Online-Ausgabe: www.gmbbl.de, Zitat: gmbbl, Jahr und Seite.

Herausgeber und Redaktion (verantwortlich): Ulrich von Schoenebeck M. A., Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn.

Verlag: Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH, Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn, Postfach 30 13 45, 53193 Bonn. AG Bonn HRB 9247, USt-IdNr.: DE 214 351 085. Telefon 02 28 / 47 63 78, Telefax 02 28 / 47 09 54. Internet: <http://www.prewest.de>, e-mail: info@prewest.de.

Anzeigenverwaltung: Verlag; Anzeigenpreise auf Anfrage.

Satz und Druckvorbereitung: Herbert Kluth Digitale Druckvorlagenherstellung, Neusser Straße 6, 41542 Dormagen, Telefon 0 21 33 / 7 02 08, Mobil 01 51 / 58 83 28 38, Telefax 0 21 33 / 22 04 29, ISDN 0 21 33 / 22 04 32, e-mail: kontakt@kluth-dtp.de, Internet: www.kluth-dtp.de. plain[ext] - büro für kommunikation und gestaltung, Markus Lemke, 53177 Bonn, www.plaintext.de

Druck: Koch Druckerei & Verlags GmbH, Kaarster Straße 153, 41462 Neuss, Telefon 0 21 31 / 1 24 74-0, Telefax 0 21 31 / 1 24 74-20, e-mail: koch-druckerei@t-online.de

Vorgesehene Erscheinungsweise der Online-Ausgabe: monatlich, nach Bedarf.

Zukünftige Erscheinungsweise und Preis einer Druckausgabe sind nachfrageabhängig.

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Beiträge und Gerichtsentscheidungen sind frei von entgegenstehenden Rechten Dritter an den Verlag zu senden, dem an Bearbeitungen der Einsender die Verwertungsrechte bis zum Ablauf des Urheberrechts übertragen werden, eingeschlossen die Befugnis zur Verbreitung und zur Veröffentlichung in Printmedien und online, zur Digitalisierung und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie auf Datenträger, sowie das Recht weiterer Vervielfältigung und Verarbeitung auch zu gewerblichen Zwecken.

Ausdruck zu Zwecken des Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe, Mikroverfilmung und Aufnahme in Datenbanken, ähnliche Einrichtungen und auf Datenträger aller nicht amtlichen, geschützten Werke sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.